

Aufstufung eines Teils der Ortsstraße „Alfred-Dick-Straße“ zur GVStr. „Bachhof-Thalstetten“ sowie Verlängerung der GVStr. „Bachhof-Thalstetten“

In seiner Sitzung am 29. Mai 2018 hat der Gemeinderat Kirchroth beschlossen, einen Teil der Ortsstraße „Alfred-Dick-Straße“, auf Grund der örtlichen Gegebenheiten, zur Gemeindeverbindungsstraße aufzustufen und zur GVStr. „Bachhof-Thalstetten“ hinzuzuführen. Des Weiteren wurde beschlossen, die GVStr. „Bachhof-Thalstetten“ zu verlängern.

Neue Daten der Straßen:

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km
Ortsstraße: Alfred-Dick-Straße	Ortsstraße „Erlenstraße“ in Thalstetten, Fl.-Nr. 2640 der Gemarkung Kirchroth	Auf Höhe der Fl.-Nr. 2653/32 der Gemarkung Kirchroth	0,487
Gemeindeverbindungsstraße: Bachhof-Thalstetten	Ende der Ortsstraße „Alfred-Dick-Straße“	Beginn der GVStr. Bachhof-Golfplatz“	0,588

Die Gemeinde Kirchroth ist Eigentümerin der Straßengrundstücke. Die Widmungsvoraussetzungen sind somit erfüllt.

Die Straßenbaulast liegt bei der Gemeinde Kirchroth.

Die Widmungsverfügungen und Ihre Begründungen können beim Bauamt der Gemeinde Kirchroth, Regensburger Straße 22, 94356 Kirchroth, Zimmer 11 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 und Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
 Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
 Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Email ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird im Prozessverfahren von den Verwaltungsgerechten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


 Josef Wallner
 1. Bürgermeister



Aushang in: Internetseite
 angeheftet am: 12. Juni 2018
 abgenommen am: 17. Juli 2018